

Sitzungsvorlage Nr. X/404
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss**23.11.2023****Rat****14.12.2023**

Betreff: Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)

FB/Az.: I / 912.01

Produkt: 28/01.013 Steuern, Abgaben und Entgelte

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. X/404 als **Anlage** beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2024 wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern erfolgt in der Regel durch die Haushaltssatzung. Die Gemeinden sind aber auch befugt, diese Hebesätze in einer getrennten Satzung, der sogenannten Hebesatzsatzung festzusetzen (Urteil OVG NRW vom 06.08.1990 – 22 A 57/89).

Die Einbringung des Haushalts 2024 ist laut Sitzungskalender in der Sitzung des Rates am 14. Dezember 2023 vorgesehen; die Verabschiedung kann aufgrund der vorgeschrie-

benen bzw. vorgesehenen Vorberatungen in den Ausschüssen voraussichtlich erst in der am 22. Februar 2024 vorgesehenen Ratssitzung erfolgen.

Die Bescheide für die Grundbesitzabgaben müssen spätestens Anfang Februar 2023 wegen des ersten Fälligkeitstermins 15.02. zugestellt werden. Da die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet ist, steht sie als erforderliche Rechtsgrundlage für die Steuerfestsetzungen nicht zur Verfügung.

Zur rechtmäßigen Erhebung von Realsteuern im Jahr 2024 ist daher entweder der gesonderte Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich oder die Beibehaltung der Hebesätze aus der Haushaltssatzung 2023 denkbar. Ohne separate Hebesatzsatzung gelten die Hebesätze des Vorjahres nämlich weiterhin.

Die Hebesätze der Gemeinde Rosendahl lt. Haushaltssatzung des Jahres 2023 betragen:

Grundsteuer A	260 v.H.
Grundsteuer B	495 v.H.
Gewerbsteuer	460 v.H.

Die durchschnittlichen Hebesätze für kreisangehörige Städte und Gemeinden in NRW im Jahr 2024 belaufen sich lt. Entwurf für das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW im Jahr 2024 auf:

Grundsteuer A	259 v.H.
Grundsteuer B	501 v.H.
Gewerbsteuer	460 v.H.

Der aktuelle Hebesatz für die Grundsteuer B unterschreitet damit den durchschnittlichen NRW-Hebesatz der Vergleichskommunen um 6 Prozentpunkte (495 v.H. zu 501 v.H.).

Wie der **Anlage** zu entnehmen ist, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbsteuer unverändert zu lassen und den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 501 v.H. anzupassen.

Für den kommunalen Haushalt bedeutet diese Erhöhung in 2024 einen Mehrertrag in Höhe von ca. 25.000 €, von dem über die Kreisumlagen allgemein und Mehrbelastung Jugendamt etwa 13.000 € an den Kreis Coesfeld weiterzuleiten sind. Der Hebesatz 501 v.H. liegt immer noch unterhalb des bis einschließlich 2018 festgesetzten Hebesatzes von 510 v.H.!

Falls die Gemeinde Rosendahl diese Anpassung nicht vornehmen sollte, hätte dies folgende drei Nachteile zur Folge:

1. Die Gemeinde wird bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen für 2025 wie auch bei der Ermittlung der Kreisumlagezahlbeträge für 2025 trotzdem so gestellt, als hätte sie mit 501 v.H. veranlagt. Das bedeutet, dass bei Verzicht auf die Anpassung trotzdem zusätzliche 13.000 € wegen nur fiktiv unterstellter Einkünfte an den Kreis Coesfeld zu zahlen sind.
2. Laut aktueller Hochrechnung erwartet die Gemeinde Rosendahl für das Jahr 2024 einen Jahresfehlbetrag in einer Größenordnung von etwa 3 Mio. €. Für die Jahre 2025-2027 wird ebenfalls mit Defiziten in ähnlicher Höhe gerechnet. Die Kreiskommunen fordern vom Kreis Coesfeld die Realisierung eigener Einnahmepotentiale. Bei Verzicht auf die Anpassung auf den durchschnittlichen Hebesatz handelt die Gemeinde Rosendahl in diesem Bereich entgegen ihrer eigenen Argumentation

und verliert ein Stück weit Glaubwürdigkeit bei der Argumentation gegenüber dem Kreis Coesfeld.

3. Die neuen Grundsteuerwerte finden erstmalig für das Jahr 2025 Anwendung. Die Finanzverwaltung wird im Laufe des Jahres 2024 eine Szenariorechnung erstellen und die für die Beibehaltung des bisherigen Steueraufkommens (also des Steueraufkommens für 2024) erforderlichen Hebesätze für die Grundsteuerarten festlegen. Das bei Verzicht auf Anpassung nicht realisierte Steueraufkommen von 25.000 € würde bei dieser Betrachtung also unberücksichtigt bleiben.

Die finanzielle Auswirkung der verwaltungsseitig vorgeschlagenen Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B für das Jahr 2024 von bislang 495 v.H. auf 501 v.H. für die Steuerschuldner*innen ist insgesamt gesehen überschaubar, ergibt sich der Mehrertrag von rd. 25.000 € bei Veranlagung für rd. 3.000 Objekte.

Beispielhaft werden nachfolgend die Unterschiede für drei Sachverhalte dargestellt:

1. Einfamilienhaus (Baujahr 1980, Grundstücksgröße 501 qm, Wohnfläche 205,80 qm):
Zahlbetrag Grundsteuer B in 2023 (495 v.H.): 573,51 €
Zahlbetrag Grundsteuer B in 2024 (501 v.H.): 580,46 €
2. Einfamilienhaus (Baujahr 2018, Grundstücksgröße 644 qm, Wohnfläche 147,67 qm):
Zahlbetrag Grundsteuer B in 2023 (495 v.H.): 562,57 €
Zahlbetrag Grundsteuer B in 2024 (501 v.H.): 569,39 €
3. Betriebsgebäude (Baujahr 2023, Grundstücksgröße 4.639 qm, Wohnfläche 911,85 qm):
Zahlbetrag Grundsteuer B in 2023 (495 v.H.): 2.435,05 €
Zahlbetrag Grundsteuer B in 2024 (501 v.H.): 2.464,57 €.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Eske
Sachbearbeiterin

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Entwurf Hebesatzsatzung 2024